

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **11. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ und im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Lechenroth“**

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Seßlach II“ (Fl. Nr. 2015, Gmkg Seßlach), Teilbereich 1**

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Lechenroth“ (Fl. Nr. 112, Gmkg. Lechenroth), Teilbereich 2**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 25.04.2017 in öffentlicher Sitzung die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ und im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Lechenroth“, sowie die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Seßlach II“ (Fl. Nr. 2015, Gmkg Seßlach), Teilbereich 1 und die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Lechenroth“ (Fl. Nr. 112, Gmkg. Lechenroth), Teilbereich 2 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Parallelverfahren beschlossen.

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 19.09.2017 wurden die Entwürfe mit Datum vom 19.09.2017 gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten für erneuerbare Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, die Darstellungen des Flächennutzungsplans in diesem Bereich an die Festsetzungen der Bebauungspläne anzupassen.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Entwürfe zur Aufstellung der Bebauungspläne sowie der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans, jeweils in der Planfassung vom 19.09.2017, werden mit den Begründungen und Umweltberichten

**von Donnerstag, den 12.10.2017 bis einschl. Montag, den 13.11.2017**

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse:

[www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen)

eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden).

Seßlach, den 26.09.2017

gez.

Martin Mittag

1. Bürgermeister